

Steuerliche Informationen für Mandanten Januar 2014

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Arbeitsverhältnisse zwischen Angehörigen: Unbezahlte Mehrarbeit nicht schädlich
- 2 Anhebung der Höchstbeträge für Unterhaltsaufwendungen
- 3 Strukturell bedingter Leerstand einer Mietimmobilie
- 4 Prozesskosten keine außergewöhnlichen Belastungen
- 5 Schuldzinsen auch noch nach Veräußerung einer vermieteten Immobilie abzugsfähig ?
- 6 Arbeitgeberleistungen für Krankenzusatzversicherungen der Arbeitnehmer kein Sachbezug
- 7 Lohnsteuerbescheinigungen 2013
- 8 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

1 Arbeitsverhältnisse zwischen Angehörigen: Unbezahlte Mehrarbeit nicht schädlich

Verträge mit Angehörigen (z. B. Ehegatten, Kinder, Eltern) werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Vereinbarungen dem zwischen Fremden üblichen entsprechen und diese auch tatsächlich so durchgeführt werden.

Wie der Bundesfinanzhof jetzt entschieden hat, ist ein Arbeitsvertrag mit Angehörigen (Eltern) auch dann zu berücksichtigen, wenn die tatsächliche Arbeitsleistung die vereinbarten Arbeitszeiten übertrifft.

Im Streitfall schloss ein Einzelunternehmer mit seinem Vater, später mit seiner Mutter, einen Arbeitsvertrag für Bürohilfstätigkeiten im Umfang von 10 bzw. 20 Wochenstunden zu einem festen Monatslohn. Das Finanzamt verweigerte den Betriebsausgabenabzug der entsprechenden Lohnaufwendungen mit der Begründung, es seien keine Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt worden. Nach Feststellung des Finanzgerichts hätten die Eltern mehr als die vertraglich festgelegten Wochenstunden gearbeitet, worauf sich ein familienfremder Arbeitnehmer nicht eingelassen hätte.

Der Bundesfinanzhof beurteilte dies anders. Nach Auffassung des Gerichts ist für den Betriebsausgabenabzug entscheidend, dass der Angehörige die **vereinbarte** Arbeitsleistung tatsächlich erbringt und dieses **nachgewiesen** wird. Für die steuerliche Anerkennung ist es dann nicht von wesentlicher Bedeutung, wenn die vertraglichen Pflichten durch (unbezahlte) Mehrarbeit übererfüllt werden.

2 Anhebung der Höchstbeträge für Unterhaltsaufwendungen

Im Rahmen einer Gesetzesänderung sind die Höchstbeträge für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung (§ 33a EStG) stufenweise angehoben worden. Bereits für 2013 gilt ein Höchstbetrag von **8.130 Euro** (bisher 8.004 Euro); ab 2014 erfolgt eine weitere Erhöhung auf **8.354 Euro**. Damit entsprechen diese Beträge den bereits Anfang des Jahres 2013 angehobenen Grundfreibeträgen.

In Betracht kommt der Abzug von Aufwendungen für den Unterhalt von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, wie z. B. Enkelkinder und Kinder, wenn diese wegen Überschreitens der Altersgrenze steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden, oder Eltern bzw. Großeltern. Zu beachten ist allerdings, dass eine Geldmangelbelastung als außergewöhnliche Belastung nur dann zulässig ist, wenn die unterhaltene Person nur ein geringes Vermögen besitzt und kaum eigene Einkünfte erzielt.

3 Strukturell bedingter Leerstand einer Mietimmobilie

Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Vermietung einer Immobilie stehen, können regelmäßig auch dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn das Mietobjekt vorübergehend leer steht (z. B. weil das Objekt gerade angeschafft und noch kein Mieter gefunden wurde oder bei einem Mieterwechsel). Bei einem längeren Leerstand der Immobilie ist hierfür Voraussetzung, dass der Vermieter glaubhaft machen kann, dass er sich (weiterhin) um eine Vermietung bemüht. Diese sog. Einkunftserzielungsabsicht wird regelmäßig von der Finanzverwaltung überprüft. Die Vermietungsabsicht kann z. B. durch entsprechende Vermietungsanzeigen oder Beauftragung eines Maklers belegt werden. Selbst Abstriche bei der Miethöhe oder bei den Anforderungen an die Person des Mieters können nach der neuen Rechtsprechung vom Vermieter erwartet werden.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann die Einkunftserzielungsabsicht aber auch unabhängig von den Bemühungen des Vermieters wegfallen, wenn davon auszugehen ist, dass die Mietnachfrage dauerhaft ausbleiben wird, z. B. weil sich das Mietobjekt in einer strukturell schwachen Region befindet. Im Streitfall stand in der betreffenden Stadt die Hälfte des Mietwohnraums leer.

Wie das Gericht entschieden hat, hätte in diesem Fall auch nicht durch eine grundlegende Sanierung des Objektes in absehbarer Zeit eine Marktgängigkeit erreicht werden können. Die Einkunftserzielungsabsicht sei somit - ohne Zutun des Vermieters - weggefallen und eine weitere Berücksichtigung der Werbungskosten nach einer 18-jährigen Leerstandszeit nicht mehr möglich.

4 Prozesskosten keine außergewöhnlichen Belastungen

Wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung von Aufwendungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen ist, dass diese "zwangsläufig" entstehen. In einem steuerzahlerfreundlichen Urteil hatte der Bundesfinanzhof - entgegen der Verwaltungspraxis - entschieden, dass die Kosten für einen **Zivilprozess** als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können, wenn der Prozess eine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig angestrengt wird. Entsprechende Aufwendungen seien "unausweichlich", weil der Betroffene zur Durchsetzung des Rechts den Rechtsweg beschreiten müsse.

Nachdem die Finanzverwaltung dieser Auffassung nicht gefolgt ist, hat der Gesetzgeber ein grundsätzliches Abzugsverbot für Prozesskosten eingeführt: Entsprechende Aufwendungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Beteiligte ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Jetzt hat der Bundesfinanzhof zur Geltendmachung von Kosten für eine **Strafverteidigung** Stellung genommen. Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ist danach nicht möglich. Das Gericht begründet dies damit, dass es im Streitfall an einer Unausweichlichkeit der Aufwendungen bereits deshalb fehle, weil die ursächliche Straftat nicht unausweichlich gewesen sei; das Gleiche gelte dann für die damit zusammenhängenden Kosten für die Strafverteidigung.

5 Schuldzinsen auch noch nach Veräußerung einer vermieteten Immobilie abzugsfähig ?

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Schuldzinsen für ein nicht getilgtes Darlehen im Zusammenhang mit der Finanzierung eines privaten Mietobjektes auch nach Verkauf der Immobilie weiterhin als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Zur Frage, ob dies auch möglich ist, wenn die 10-jährige "Spekulationsfrist" (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG) beim Verkauf bereits abgelaufen ist, ist ein weiteres Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig. In betroffenen Fällen können Einsprüche unter Hinweis auf dieses Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs ruhen.

Entsprechendes gilt für die Frage, ob im Zusammenhang mit der lastenfreien Veräußerung eines Mietobjektes entstandene **Vorfälligkeitsentschädigungen** als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können. Auch hierzu ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

6 Arbeitgeberleistungen für Krankenzusatzversicherungen der Arbeitnehmer kein Sachbezug

Beiträge bzw. Zuschüsse, die ein Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Kranken- oder Pflegeversicherung seiner Arbeitnehmer leistet, sind regelmäßig lohnsteuerfrei (vgl. § 3 Nr. 62 EStG).

Übernimmt der Arbeitgeber Beiträge des Arbeitnehmers für eine private **Zusatzversicherung** (z. B. private Krankenhauszusatzversicherung oder Zusatzversicherungen für Zahnersatz, Brille etc.), liegt grundsätzlich **steuerpflichtiger** Arbeitslohn vor. Der Bundesfinanzhof hatte allerdings entschieden, dass in diesen Fällen die monatliche Freigrenze von 44 Euro (§ 8 Abs. 2 letzter Satz EStG) für Sachbezüge in Anspruch genommen werden kann; erst bei Überschreiten dieser Grenze (ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen) wären die Arbeitgeberleistungen steuerpflichtig.

Die Finanzverwaltung hat diese - steuerzahlerfreundliche - Behandlung jetzt **abgelehnt**. Danach sind derartige Leistungen des Arbeitgebers grundsätzlich als **Barlohn** unabhängig vom überschreiten einer Freigrenze der Lohnsteuer zu unterwerfen. Die Finanzverwaltung will dies erstmals für nach dem 31. Dezember 2013 zugeflossene Bezüge anwenden.

Damit dürfte auch die Möglichkeit entfallen, Zuschüsse zu privaten Zusatzversicherungen pauschal im Rahmen des § 37b EStG zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer auf entsprechende Sachbezüge ggf. nach einem besonderen Pauschsteuersatz ermitteln und übernehmen.

7 Lohnsteuerbescheinigungen 2013

Bis zum **28. Februar 2014** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2013 elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG).

Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der übermittelten Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist regelmäßig nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.

8 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung - AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können **nach dem 31. Dezember 2013** insbesondere folgende Unterlagen **vernichtet** werden:

10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2003** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2003** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2003**

6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2007** oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2007** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist bzw. die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater